

Minimalanforderung an eine Jugendvertretung im Sportverein nach SGB XIII

Verankerung Jugendvertretung

§ xx Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) Dem Präsidenten / Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Präsidenten / Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister / Kassenwart
 - d) Dem Jugendwart / Jugendleiter
 - e)

Alternativ

§ xx erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Den X Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - b) Dem Jugendwart / Jugendleiter
 - c)

Ggf. zusätzlich

§ xx Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Der Jugendwart / Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend des Vereins.
- (3) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der [zuständiges Organ] beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. *
- (4) Der Jugendwart / Jugendleiter ist Mitglied des [zuständiges Organ – Vorstand nach § 26 BGB / erweiterter Vorstand].
- (5) Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, ggf. der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (6) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (7) Die Jugendordnung ist [kein] Bestandteil dieser Satzung.

*beachten:

Muss nur Bestandteil der Satzung sein, wenn eine extra Jugendordnung besteht.